

Bundesnetzagentur
Referat 805
Postfach 8001
53105 Bonn

per E-Mail an: vorhaben17@bnetza.de

Burghaun, 2021-07-12

Stellungnahme zu Vorhaben 17 (Mecklar-Dipperz-Bergrheinfeld West)

Hiermit möchten wir die Möglichkeit zur Beteiligung wahrnehmen und fristgerecht unsere Stellungnahme im Planungsverfahren der Fulda-Main-Leitung (P43) zum §6 Antrag der ÜNB auf Bundesfachplanung und das Vorgehen der BNetzA abgeben.

1. Antragskonferenz, nach §5 PlanSiG als schriftliches Verfahren

Das Planungssicherstellungsgesetz wurde ursprünglich mit der Corona-Pandemie begründet. Man wollte keine Verzögerungen in der Netzplanung riskieren und nahm billigend in Kauf, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nun ausschließlich auf schriftliche Verfahren beschränkt wurde. Selbst nachdem die Inzidenzzahlen in Deutschland seit Wochen auf ein kalkulierbares Risiko gesunken sind und viele Menschen bereits zwei Schutzimpfungen erhalten haben – beruft man sich auf dieses unsägliche „Notstandsgesetz“, das hauptsächlich dazu dient, den Diskurs mit den Bürger:innen zu vermeiden. Diejenigen, die letztendlich mit den negativen Folgen dieses Netzausbaus leben müssen, werden systematisch mundtot gemacht. Vielleicht kann man digitale Konzepte noch als Informationsveranstaltungen akzeptieren (obwohl auch TenneT bereits an technischen Problemen gescheitert war), aber in einem offiziellen Verfahren muss man weiterhin die Möglichkeit erhalten vor Ort mit den Entscheidungsträgern zu diskutieren.

- Wir widersprechen mit Nachdruck der Vorgehensweise Ihrer Behörde und sind überzeugt, dass hier bewusst geltendes Recht unter dem Vorwand der Einhaltung von Corona-Schutzvorschriften missachtet wird.
- Viele Landesregierungen haben inzwischen Lockerungen der Corona-Beschränkungen beschlossen, was selbstverständlich auch die Durchführung einer ordnungsgemäßen

Antragskonferenz bzw. eines späteren Erörterungstermins als Präsenzveranstaltung ermöglichen muss.

- **Der fehlende öffentliche Diskurs wird zur Beschleunigung des Planungsverfahrens widerrechtlich ausgenutzt.**

2. Raumverträglichkeit der Alternativtrasse West

Es ist bekannt, dass sich ÜNB TenneT bei der Streckenfindung zur Fulda-Main-Leitung hauptsächlich an den früheren Freileitungsplanungen zu SuedLink orientiert, die Trassenkorridore sind beinahe identisch. Bereits in früheren Verfahren angeführte Raumwiderstände sind auch heute noch aktuell - neue Raumwiderstände/Ausschlusskriterien kamen in letzter Zeit hinzu.

Für den Kiebitzgrund (Gemeinde Burghaun) mit den Ortschaften Langenschwarz, Hechelmanskirchen, Großenmoor und Schlotzau sind dies vorrangig:

- Bahnprojekt Fulda-Gerstungen – Infrastrukturprojekt mit gravierenden Einschnitten in Natur und Landschaftsbild
- Umzingelung durch Windkraftanlagen und zusätzlich ausgewiesenen Vorrangflächen, siehe Teilregionalplan Nordhessen HEF 55 /FD 10 / FD 16 / FD 20 /FD 22
- Bereits realisiert und in Ausbau: Windpark Wehrda / Windpark Rimbach
- Solarpark Langenschwarz – zusätzlicher kommunaler Beitrag zur Energiewende
- Im Bau: Logistikpark im angrenzenden Verlauf zur Gemeinde Hünfeld (Überspannung)

Das Argument, dass o.g. Bau- und Infrastrukturprojekte erst berücksichtigt werden, wenn entsprechende Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurden, kann insofern nicht gelten, da es bereits fortgeschrittene Planungen zu allen Projekten gibt und mit einer Realisierung in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Die Fulda-Main-Leitung ist laut wissenschaftlichem Gutachten für die Energiewende nicht erforderlich und dient ausschließlich zum Abtransport seltener Leistungsspitzen in wenigen Stunden des Jahres. Einen massiven Eingriff in den natürlichen Lebensraum des Kiebitzgrundes durch den Bau einer 380-kV-Freileitung sehen wir daher in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt und lehnen den Bau generell ab.

2.1. Ziele der Raumordnung

Zur Projektbeschreibung der Fulda-Main-Leitung im Netzentwicklungsplan 2035 (2021) steht: **NOVA-Kriterien: Netzverstärkung durch Neubau einer 380-kV-Doppelleitung im bestehenden Trassenraum / Parallelbau zur bestehenden Leitung.** Dies findet im Antrag der ÜNB bei der Alternativtrasse West keine Berücksichtigung. Die Alternative befindet sich nicht annähernd im Trassenraum, hat die längste Streckenführung und entspricht nicht dem raumplanerischen Ziel der Geradlinigkeit. Untergeordnete Bündelungsoptionen, wie z.B. die

Stromleitung der Bahntrasse, sind als weiteres Ausschlusskriterium für diese Variante zu betrachten.

3. Umweltauswirkungen

Der Bau einer 380-kV-Stromleitung mit bis zu 70 m hohen Masten gefährdet den Erhalt der biologischen Vielfalt im Kiebitzgrund, obwohl dieser als avifaunistischer Schwerpunktraum im Landkreis Fulda ausgewiesen ist.

- Landschaftsprägender Höhenzug - Mischwald mit alten Buchenbeständen, dient der Naherholung und zusätzlich als Immissionsschutz gegen seit Jahren zunehmenden Bahnlärm durch die ICE-Trasse
- lt. Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 avifaunistisch wertvoller Bereich - Brutgebiet und Nahrungshabitat für schützenswerte Vogelarten (siehe Hessen-Liste)

Die Biodiversität reicht von Biber, Schwarzstorch und Feldhase, über Rotmilan, Schwarzmilan, Eisvogel, Wanderfalke, Feldlerche, Bluthänfling und Grünspecht, bis hin zu Mopsfledermaus und Ameisenbläuling, um nur einige der schützenswerten (teilweise bereits gefährdeten) Arten aufzuzählen die im Kiebitzgrund heimisch sind. Nicht zu vergessen Waldohreule und Waldschnepfe. Kiebitz und Kranich nutzen unsere Felder als Rastplatz beim jährlichen Vogelzug.

- Wasserschutzgebiet I-III und Quellgebiet

Der sorgsame Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen ist in Zeiten des Klimawandels unumgänglich und letztendlich lebensnotwendig. Der Untersuchungsraum für den Alternativ-Trassenverlauf-West tangiert erneut ein Wasserschutzgebiet der Gemeinde Burghaun im Kiebitzgrund und gefährdet durch eventuelle Bohrungen nicht nur das Grundwasser, sondern auch die natürlichen Quelläufe.

Um die Funktion des Waldes als natürlichen Wasserspeicher weiterhin zu erhalten, dürfen keine weiteren Schneisen (wie schon für Bahntrasse und Gasleitung geschehen) in den Bestand geschlagen werden. Das wichtige Mikroklima, das die biologische Vielfalt im Kiebitzgrund überhaupt erst ermöglicht, muss geschützt werden, indem man weitere Belastungen vermeidet. Eventuell vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen können die Zerstörung dieses natürlichen Lebensraums nicht kompensieren.

3.1. Strategische Umweltprüfung – Besprechung im Sinne §39 UVPG

Da die Antragskonferenz nur in schriftlicher Form für dieses Planungsverfahren abgehalten wird, kann eine Kommentierung zur strategischen Umweltprüfung bzw. der späteren Umweltverträglichkeitsprüfung nicht im notwendigen Umfang erfolgen.

- Die Datenlage wird oftmals anhand veralteter und unvollständiger Dokumente erstellt, obwohl uns Klimawandel und fortschreitender Diversitätsverlust bereits die dramatischen Folgen einer nachlässigen Umweltpolitik vor Augen führen. Art und Umfang der Umweltauswirkungen können auf diese Weise nicht realistisch eingeschätzt werden.
- Eine Besprechung im Sinne des §39 UVPG setzt auch voraus, dass bereits im frühen Planungsstadium das Risiko unverhältnismäßiger Schadensfälle verringert wird. Durch die pandemiebedingten Einschränkungen der letzten Monate konnten weder ausreichende Voruntersuchungen und Erhebungen stattfinden, noch war der Informationsaustausch zwischen den ortsansässigen Umweltvereinen möglich.
- Diese willkürliche Verfahrensbeschleunigung führt unweigerlich zu gravierenden Fehlern bei der Risikoeinschätzung. Man nimmt irreversible Umweltschäden – wie z.B. das Abholzen von alten Baumbeständen – billigend in Kauf.

4. Abschließende Bemerkung

In den Antragsunterlagen der Übertragungsnetzbetreiber werden drei Trassenkorridore – West, Mitte und Ost (Vorschlagskorridor) – miteinander verglichen und bewertet. Die für den Kiebitzgrund relevanten Segmente TKS A12, A22 und A23 wurden sinnvoller Weise bereits abgeschichtet. Auch für die Segmente A18, A24 und A30 ergibt sich durch den Wegfall von TKS A34 keine sinnvolle Linienführung mehr. Da bei einer Antragskonferenz, auch wenn es sich nur um ein schriftliches Verfahren handelt, neue Korridorvarianten eingebracht werden können, haben wir uns für die Abgabe einer Stellungnahme entschieden, um durch unsere Einwände den Ausschluss von Trassenkorridor West zusätzlich zu bekräftigen.

4.1. Allgemeine Einschätzung

Wie schon in unserer Stellungnahme an die Übertragungsnetzbetreiber vom 21.01.2021 zu den Vorplanungen der Fulda-Main-Leitung erläutert, sind wir aufgrund zahlreicher Studien und Gutachten der festen Auffassung, dass sich die Netzplanung in Deutschland endlich den neuen energiewirtschaftlichen Herausforderungen anpassen muss.

Die politische Antwort auf Klimawandel und Energiewende entfernt sich immer weiter von der Realität und gefährdet die Versorgungssicherheit in Deutschland. Gesetzliche Rahmenbedingungen erschweren zunehmend den Aufbau regionaler Verbrauchs- und Erzeugungsstrukturen mit Erneuerbaren Energien. Dass man Leistungsspitzen in der Stromproduktion nach wie vor nur durch verstärkten Stromleitungsbau abfangen möchte, ist in Zukunft schlichtweg unbezahlbar. Dass bei Dunkelflauten im Norden auch kein EE-Strom in den Süden transportiert werden kann entzaubert das Windstrommärchen zusätzlich. Dieses Totschlagargument sämtlicher Übertragungsnetz-Planungen ist wissenschaftlich längst widerlegt worden. Bei einer durchschnittlichen Auslastung der Fulda-Main-Leitung von 15-17% sollte in jedem Fall eine Alternativlösung möglich sein. Es ist an der Zeit, verkrustete Denkstrukturen aufzubrechen, auch bei der Bundesnetzagentur.

Eine dezentrale und bürgernahe Energieversorgung kann durch Vereinfachung bestehender Regelungen zu Einspeisung und Verbrauch einen enormen Schub in die richtige Richtung bewirken, ohne gleichzeitig die Netzstabilität zu gefährden. Verbraucher werden nur dann zu Prosumern wenn Restriktionen fallen und der administrative Aufwand endlich vereinfacht wird. Ohne den massiven Zubau von Erneuerbaren Energien an Land können die Pariser Klimaziele nicht erreicht werden.

Auch wenn sich die Bundesnetzagentur immer wieder als Behörde ohne Einflussmöglichkeit darstellt und gerne auf die Entscheidungshoheit der Politik verweist, als Beratungsgremium auf Bundes- und Landesebene sind Handlungsempfehlungen nicht verboten.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Quanz

Sprecherin der Bürgerinitiative KIEBITZGRUNDaktiv